

# Institutsordnung des Messerli Forschungsinstituts

## § 1. Errichtung

- (1) Die Organisationseinheit „Messerli Forschungsinstitut“ (im Folgenden: „Institut“) wurde mit 1.4.2011 eingerichtet.
- (2) Im Zuge der Einrichtung wurden dem Institut personelle, finanzielle und räumliche Ressourcen zugewiesen. Weitere Zuweisungen ergeben sich aus den jährlichen Budgetzuweisungen.

## § 2. Aufgabenbereich

- (1) Das Institut ist jene Organisationseinheit der Veterinärmedizinischen Universität Wien (im Folgenden: Vetmeduni Vienna) gemäß § 20 UG 2002, die auf der Grundlage fundierter naturwissenschaftlich-medizinischer Kenntnisse über die Biologie der Tiere nachhaltig überzeugenden Kriterien und Strategien für einen ethisch vertretbaren Umgang mit Tieren entwickelt.
- (2) Dem Institut können weitere wissenschaftliche Fachgebiete durch das Rektorat zugeordnet werden.

## § 3. Zielsetzung

- (1) Das Institut setzt sich als Ziel
  - a. Exzellenz in der wissenschaftlichen Forschung zu bewahren und weiterzuentwickeln,
  - b. forschungsgeleitete, qualitativ hervorragende Lehre durch seine Mitglieder anzubieten und
  - c. hochwertige wissenschaftliche Dienstleistungen universitätsintern und nach außen hin zu erbringen.
- (2) Das Institut achtet darauf, dass die zugeordneten Fachgebiete die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen effizient und leistungsorientiert für die obigen Ziele nutzen, um die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten.

## § 4. Angehörige des Institutes

- (1) Dem Institut gehören alle Personen an,
  - a. die im § 94 (1) Ziffer 2 bis 8 UG 2002 angeführt sind und dem Institut zugewiesen wurden oder

- b. auf Vorschlag der Fachgebiete und dem Institutssprecher zu einem späteren Zeitpunkt durch das Rektorat aufgenommen werden, beispielsweise im Rahmen von Drittmittelprojekten.

## § 5. Institutsleitung

Das Institut ist dem Rektorat zugeordnet.

## § 6. InstitutssprecherIn

- (1) Das Institut wird vom/von der InstitutssprecherIn und im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/n einer (einem) stellvertretenden InstitutssprecherIn vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Institutssprecherin/ des Institutssprechers sind
  - a. die Stellungnahme zu den die Fachgebiete des Instituts betreffenden Berufungen und die Mitwirkung bei jenem Teil der Berufungsverhandlungen, der die personelle, apparative und budgetäre Ausstattung betrifft;
  - b. die Erstellung eines jährlichen Leistungsberichtes des Instituts bis spätestens 31.03. des Folgejahres auf der Basis der entsprechenden Berichte der dem Institut angehörenden Abteilungen;
  - c. die für das Rektorat vorbereitende Ausarbeitung der internen Strategie des Instituts;
  - d. die Koordination des Instituts-Leitbildes und der Instituts-Strategie;
  - e. die interne Abstimmung der Investitionsvorhaben inklusive Ersatzinvestitionen und paktierte Investitionen;
  - f. die Vorbringung der Anliegen der AbteilungsleiterInnen im Rektorat und Senat;
  - g. Koordination des Studiums „Interdisziplinärer Master Mensch-Tier-Beziehung“.
- (3) Die Institutssprecherin /der Institutssprecher verfügt nur über eine Budgethoheit in seinem eigenen Bereich.
- (4) Bestellung des Institutssprechers:
  - a. Zur Sprecherin oder zum Sprecher ist vom Rektorat auf Vorschlag der Institutsprofessorinnen und Institutsprofessoren eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen
  - b. Die Dauer der Funktionsperiode wird in Anlehnung an die Ordnung für Departmentsprecher der Vetmeduni mit 3 Jahren festgesetzt.

## § 7. Binnenstruktur des Instituts

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende Abteilungen:
  - a. Abteilung für „Vergleichende Kognitionsforschung“.  
Die Forschung dieser Abteilung widmet sich aktuellen Fragen der Kognition und Emotion von Tieren von einem vergleichenden und integrativen Standpunkt aus.
  - b. Abteilung für „Komparative Medizin“.  
Diese Abteilung versteht sich als starke Brücke zwischen der veterinären und humanen Medizin.
  - c. Abteilung für „Ethik der Mensch-Tier-Beziehung“.  
Diese Abteilung bearbeitet Grundlagen- und Anwendungsfragen der Mensch-Tier-Beziehung in moralischer Hinsicht.
- (2) Die Abteilungen werden von einem/r FachvertreterIn geleitet, die/ der vom Rektorat bestellt wird. Als StellvertreterIn wird von/m der/dem Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Rektorat eine der Abteilung zugeordnete qualifizierte Person bestellt.
- (3) Der/die FachvertreterIn ist Fachvorgesetzte/r der Abteilung zugeordneten Personals und verantwortlich für die zugeordneten Ressourcen. Er/Sie kann insoweit in jenen Tagesgeschäften, die ihm/ihr übertragen werden, das Rektorat vertreten.

## § 8. Zielvereinbarung und Ressourcenallokation

- (1) Die/der RektorIn schließt jährlich mit den LeiterInnen der Abteilungen Zielvereinbarungen ab und führt die entsprechenden Mitarbeitergespräche.
- (2) Die Rektorin/der Rektor führt die Evaluierungsgespräche im Zusammenhang mit den Berufungen.
- (3) Die internen Zielvereinbarungen des Instituts orientieren sich am Entwicklungsplan der Vetmeduni Vienna und an den Vereinbarungen mit der Messerli Stiftung zur Förderung der Forschung im Bereich Mensch-Tier-Beziehung.
- (4) Wird eine Zielvereinbarung in einem Jahr verfehlt, hat das Rektorat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- (5) Die Zuweisung der Ressourcen an das Institut und seine Abteilungen erfolgt durch das Rektorat.
- (6) Die in einer Periode vom Rektorat zugewiesenen und nicht verbrauchten Mittel des Institutes und seiner Abteilungen werden am Jahresende rückgeführt und finden in der Planung des Folgejahres Berücksichtigung. Selbst erwirtschaftete Einnahmen verbleiben nach Abzug der Gemeinkosten (bei Vollkostenrechnung) bzw. nach Abzug eines allgemein geltenden Overheadbetrages (variabel, aktuell 20%) dem Institut.
- (7) Die Budgetzuweisungen werden über das zentrale Controlling abgewickelt und dokumentiert. Die LeiterInnen der Abteilungen erhalten auf Aufforderung eine online

Zugangsberechtigung zu ihrem SAP-Auftrag sowie Quartalsberichte für ihre Verantwortungsbereiche.

## **§ 9. Veränderung der Ressourcenzuordnung**

Veränderungen in der Zuordnung von Personal, freien Stellen und Räumen zwischen den Abteilungen sowie einen Monat überschreitenden Freistellungen von der Lehre hat das Rektorat zu genehmigen.

## **§ 10. Kostenstellen und Aufträge**

Das Controlling richtet für das Institut und seine Abteilungen SAP-Kostenstellen und für jedes extern eingeworbene Drittmittelprojekt mit einem Projektvolumen von über € 5.000,- innerhalb des Instituts eigene SAP-Aufträge ein.

## **§ 11. Organisation der Lehre**

Die Abwicklung der Lehre aus einem wissenschaftlichen Fach wird durch den/die jeweilige/n LeiterIn der für das Fach verantwortlichen Abteilung koordiniert, der/die nach den Vorgaben des/der VizerektorIns für die Lehre für dieses Fach verantwortlich ist. Der/die Leiter/in ist

- a. für die Vollständigkeit und Durchführung der Lehrveranstaltungen,
  - b. für die Erfüllung der Vorgaben des Instituts für die Lehre und
  - c. für die Erreichung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Lehre
- verantwortlich.

## **§ 12. Ergänzungen der Institutsordnung**

Diese allgemeine Institutsordnung kann durch Beschluss des Rektorats innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen durch spezielle weitere Regelungen (z.B. Betriebsordnung, Laborordnungen, ...) konkretisiert werden.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt nach Beschluss des Rektorats an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna folgenden Tag in Kraft.